

# Statuten des Vereins „TALENT“ Schweiz

## **Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen „TALENT“ besteht ein Verein mit Sitz am Orte des Sekretariates gemäss Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

## **Zweck**

Art. 2 Der Zweck von „TALENT“ ist die Förderung brachliegender Fähigkeiten und regionaler Ressourcen unter Berücksichtigung eines harmonischen Verhältnisses zwischen Menschen untereinander einerseits und Mensch und Natur andererseits. Es soll auf die Problematik des herrschenden Geldsystems aufmerksam machen und die Erfahrung vermitteln, dass gerechter Tausch möglich ist.

## **Verwirklichung dieses Zwecks**

Art. 3 „TALENT“ verwirklicht seine Ziele durch die Tätigkeit seiner Organe und Mitglieder sowie in freier Zusammenarbeit mit Menschen und Organisationen im In- und Ausland, welche seine Ziele teilen.

„TALENT“ ist ein Verrechnungssystem, um Tauschvorgänge ohne das herkömmliche Geld zu ermöglichen. Eine Verrechnungseinheit ist das TALENT (Tf.). TeilnehmerIn kann jede Person, Firma oder Organisation werden, die sich bereit erklärt, Grundsätze, Spielregeln, Beiträge und Gebühren des „TALENT“ zu akzeptieren und einzuhalten.

## **Gruppen**

Art. 4 Mitglieder von „TALENT“ können sich zu selbständigen Gruppen zusammenschliessen. Bei der Auflösung einer Regionalgruppe gehen deren Inventar und Vermögen an „TALENT“ über.

**Organe** Die Organe von „TALENT“ sind:

## **Mitgliederversammlung**

Art. 5 Die Generalversammlung wählt

- den / die PräsidentIn
- den Vorstand
- die Rechnungsrevisoren,

und sie genehmigt

- den Jahresbericht
- die Jahresrechnung mit Revisorenbericht
- das Jahresbudget und die Mitgliederbeiträge
- das Tätigkeitsprogramm.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung mit den Traktanden ist mindestens 30 Tage vorher in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge des Vorstandes. Sie entscheidet auch, ob sie selber für die Behandlung von Mitgliederanträgen zuständig sein will oder ob sie dieses Recht im Einzelfall an den Vorstand abtreten will. Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

## **Vorstand**

Art. 6 Der Vorstand ist das ausführende Organ von „TALENT“. Er behandelt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er

- vertritt „TALENT“ gegen aussen,
- bestimmt die Redaktion der Marktzeitung und des Mitgliederzeichnisses,
- beschliesst über Ausgaben und Beiträge an die lokalen Gruppen im Rahmen des Budgets,
- initiiert und organisiert Veranstaltungen und Aktionen,
- erarbeitet Stellungnahmen zuhanden von Behörden und Öffentlichkeit,
- bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor,
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- bestellt bei Bedarf Arbeitsgruppen.

### **Finanzen**

*Art. 7* „TALENT“ finanziert seinen Betrieb und seine Aktivitäten durch

- jährliche Mitgliederbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag beträgt Fr. 50.-. Mitglieder ohne Erwerbseinkommen können den Betrag mit TALENT bezahlen.
- die Erträge aus Publikationen, Veranstaltungen und Nutzung.
- freie Spenden und Zuwendungen von Personen und Institutionen.

Für die Verpflichtungen von „TALENT“ haftet nur dessen Vermögen.

### **Sekretariat**

*Art. 8* „TALENT“ führt ein Sekretariat, allein oder mit anderen Organisationen zusammen, das den Vorstand in seiner Arbeit unterstützt und als Anlaufstelle für Mitglieder und Aussenstehende dient.

### **Arbeitsgruppen**

*Art. 9* Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für einzelne Problemkreise und Aufgaben einsetzen, die

- ihn temporär oder dauernd beraten,
- bestimmte Aktivitäten organisieren,
- einzelne Aufgaben ständig wahrnehmen.

### **Rechnungsrevisoren**

*Art. 10* Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Diese prüfen die Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Sie erhalten jederzeit Einblick in die entsprechenden Akten.

### **Statutenrevision**

*Art. 11* Für die Änderung dieser Statuten sind an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

### **Auflösung**

*Art. 12* „TALENT“ kann sich mit Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung auflösen.

Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern nötig.

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bei der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Die Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 20. Oktober 2001 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Änderungen wurden vorgenommen anlässlich der Jahresversammlung vom 30. April 2005.

Aarau, den 26. Mai 2005

Die Präsidentin:  
Die Sekretärin :

Ursula Dold  
Karin Oetterli Portmann